

S A T Z U N G
des Heimatverein Rodheim – Bieber e.V.
Stand 2009, nach Änderung vom 1. Oktober 2009

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Rodheim-Bieber“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“ zum Vereinsnamen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat seinen Sitz in Biebertal. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- (1) die geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Mark Rodheim an der Bieber aus den Anfängen bis zur Gegenwart für ihre Mitglieder und andere Interessierte aufzuarbeiten und dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in Vergessenheit gerät,
- (2) dazu beizutragen, dass bei der Bevölkerung der Sinn für die geschichtliche Vergangenheit der Mark Rodheim an der Bieber immer wieder geweckt und vertieft wird,
- (3) die Familienforschung und die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung in der Mark Rodheim an der Bieber darzustellen,
- (4) die Pflege heimatlichen Volks- und Brauchtums,
- (5) Förderung und Pflege des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzgedankens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildung von Arbeitskreisen in denen u. a. die Themen:

- Frühgeschichte
- Heimat-, Dorf- und Familiengeschichte
- Kultur- und Sozialgeschichte
- Ein- und Auswanderungen sowie Flüchtlings- und Vertriebenengeschichte
- Erzbergbau und Verhüttungswesen
- Wirtschaft und Verkehr
- Mundart, Folklore, Handarbeit, Volkstanz
- Baugeschichte und Denkmalpflege
- Schrift- und Bildarchiv
- und anderes bearbeitet werden sollen

Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit in Form von Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen etc. bekannt gegeben werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, egal welcher Herkunft, Religion oder politischen Anschauung die natürliche oder juristische Person angehört.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers bzw. den Zweck der juristischen Person als Antragssteller enthalten. Minderjährige haben ihrem Mitgliedsantrag das schriftliche Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter zur Vereinsmitgliedschaft, Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und Erfüllung der Mitgliedspflichten anzufügen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter einer Frist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister
- d) dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
- e) dem Archivverwalter
- f) dem Pressereferenten
- g) und mindestens 5 und höchstens 12 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die unter a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern sowie dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam.

§ 8 Die Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist insbesondere für die nachstehend genannten Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den vorhandenen Beisitzern.

In 2010 werden jeweils für zwei Jahre die beiden zweiten Vorsitzende, der Schatzmeister, der zweite Schriftführer, der Pressewart und die Beisitzer als Leiter Arbeitskreise: Denkmalpflege, Volks- & Brauchtum und Vor- & Frühgeschichte gewählt. In 2011 werden jeweils für zwei Jahre der erste Vorsitzende, der zweite Schatzmeister, der Archivar und die Beisitzer als Leiter der Arbeitskreise: Heimatvertriebene, Bergbau & Bieberlies, Dorf- & Familiengeschichte und Koordinator der Arbeitskreise. In diesem zweijährigen Rhythmus werden dann jährlich die Vorstandswahlen durchgeführt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen wird.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Zu einer Kooptationssitzung nach § 9 Absatz 2 der Satzung muss schriftlich eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Vereinigung mehrere Ämter im Vorstand in einer Person ist nur bei einer Kooptation nach § 9 Absatz 2 der Satzung zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennehmen des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3 / 4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4 / 5 erforderlich.

Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2 / 3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1 / 3 aller Mitglieder verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit 4 / 5 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebental zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

Im Falle der Liquidation des Vereins geht das Vermögen auf die Gemeinde Biebental über.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 30.10.1995 errichtet, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.4.1996, in den Mitgliederversammlungen am 16.01.2006 und am 1.Okt.2009 geändert.